

**Zwischen der Stadt Schwäbisch Hall
- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hartmann-
und der Gemeinde Michelbach an der Bilz,
-vertreten durch Herrn Bürgermeister Maaß-**

**wird über den Anschluß des Industriegebiets Taubenhalde-Stauchwasen in
Gschlachtenbretzingen an die Abwasserbeseitigungs-
anlagen der Stadt Schwäbisch Hall anstelle der Bildung eines Zweckver-
bandes gem. 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. S. 979)
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
abgeschlossen:**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, unter den nachstehenden Bedingungen die im Bereich des Industriegebietes Taubenhalde-Stauchwasen in Gschlachtenbretzingen anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer einschließlich der Spülabortabwässer im Rahmen der die Einleitung von Abwasser in die städt. Abwasserbeseitigungsanlagen allgemein regelnden Vorschriften der städtischen Dolensatzung in der jeweils geltenden Fassung in das städtische Kanalnetz aufzunehmen und in der Sammelkläranlage der Stadt Schwäbisch Hall zu reinigen. Die Stadt wird die zu benützenden und in ihrem Bereich liegenden Kanäle und Anlagen mit den hierzu erforderlichen Dimensionen bauen und unterhalten. Dasselbe gilt für die Kläranlage.

§ 2 Begrenzung des Einzugsgebiets

Das anzuschließende Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Markungsgrenze zwischen Steinbach und Gschlachtenbretzingen

Im Osten:

Die Landstraße I.O. Nr. 1055

Im Süden:

Die Feldwege Nr. 41 und 43 der Markung Gschlachtenbretzingen bzw. anstelle des aufgehobenen Feldweges Nr. 43 der Beginn des Wohnsiedlungsgebietes in Gschlachtenbretzingen

Im Westen:

Die Wasserscheide zwischen dem Kocher und dem Wassergraben Nr. 377 der Markung Gschlachtenbretzingen, liegend auf einer gedachten Linie von einer Ecke der Markungsgrenze Steinbach-Gschlachtenbretzingen bei dem Grundstück Parz. Nr. 359/2 bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den Grundstücken Parz. Nr. 346 und 348 mit der Landstraße II.O. Nr. 423.

Die beiliegende Lageplanskizze ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Kann beim Tiefbauamt eingesehen werden.

§ 3 Abwassermengen

Von dem angeschlossenen Einzugsgebiet dürfen maximal 7,0 l/sec. Abwasser (Trockenwetterabfluß) in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Die Anschlußleitung ist vor der Einmündung in die städt. Kanalisation so zu entlasten, daß bei Regenwetter nicht mehr als 35 l/sec. 5fach verdünntes Abwasser (Regenwasserabfluß) in die städt. Entwässerungsanlagen abgeführt werden. Die Regenauslaßleitung ist erforderlichenfalls bis zum Vorfluter zu verdolnen. Drainagewasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Wasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen und Fabrikbetrieben ist in jedem Falle vorher bei der Stadt unter Angabe der Verschmutzungsart und der Abwassermenge anzuzeigen.

§ 4 Bauliche Anlagen der Gemeinde Michelbach an der Bilz

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz baut die erforderlichen Anlagen in ihrem Bereich nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen der Entwässerungstechnik. Sie ist berechtigt und verpflichtet, den Anschlußkanal bis zur Einleitung in das städt. Kanalnetz (Schlußschacht auf Feldweg Nr. 4 nördlich von Parz. Nr. 321) in Steinbach auf dem Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall zu bauen und dauernd zu unterhalten. Die Pläne für diesen Kanal werden von der Gemeinde Michelbach an der Bilz aufgestellt. Sie sind vor der Bauausführung von der Stadt Schwäbisch Hall zu billigen. Die Billigung dieser Pläne berechtigt die Gemeinde Michelbach an der Bilz, den Kanal zu bauen und in seiner Lage ständig zu belassen. Etwaige Beschädigungen von Wegen und Grundstücken hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5 Leistungen der Gemeinde Michelbach an der Bilz an die Stadt Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz beteiligt sich an dem Aufwand der Stadt Schwäbisch Hall für den Bau und die laufende Unterhaltung der städt. Abwasserbeseitigungsanlagen nach folgenden Grundsätzen:

a) Klärbeiträge und Klärgebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet an geschlossenen Grundstücke Klärbeiträge und Klärgebühren an die Stadt Schwäbisch Hall nach den Bestimmungen der Dolensatzung der Stadt Schwäbisch Hall - in der jeweils geltenden Fassung - in voller Höhe.

b) Dolenbeiträge und Dolengebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet an geschlossenen Grundstücke Dolenbeiträge und Dolengebühren an die Stadt Schwäbisch Hall, und zwar in Höhe von 75 % der nach den Bestimmungen der Dolensatzung der Stadt Schwäbisch Hall - in der jeweils geltenden Fassung - zu berechnenden Beträge.

c) Fälligkeit gegenüber der Stadt

Die einmaligen Klär- und Dolenbeiträge werden auf Ende des Rechnungsjahres, in dem die Fälligkeit nach der städt. Dolensatzung in der jeweils geltenden Fassung eingetreten ist, zur Zahlung an die Stadt Schwäbisch Hall fällig. Die laufenden Klär- und Dolengebühren werden fällig zur Hälfte auf 30. Juni und zur anderen Hälfte auf 31. Dezember eines jeden Rechnungsjahres.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Stadt Schwäbisch Hall wird die Gemeinde Michelbach über die Änderungen der Dolensatzung rechtzeitig unterrichten.
2. Die Gemeinde Michelbach ermittelt die Grundlagen für die Leistungen an die Stadt Schwäbisch Hall selbst. Sie gestattet der Stadtverwaltung, jederzeit in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat dafür zu sorgen, daß in die Dolen keine ungeeigneten Stoffe und Abwasser eingeleitet werden. Sie hat zu diesem Zweck den diesbezüglichen Vorschriften der städt. Dolensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Schutzbestimmungen in ihrer Dolensatzung und Polizeiverordnung zu erlassen. Andererseits haben die Grundstückseigentümer aus dem Industriegebiet die gleichen Rechte wie die aus dem Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall.
4. Die Gemeinde Michelbach an der Bilz verpflichtet sich ausdrücklich, auf die Einhaltung der örtlichen Dolensatzung durch die Grundstückseigentümer zu sehen und Verstöße - vor allem bei Einleitung nicht zugelassener Stoffe und Abwasser - unverzüglich - notfalls im Verwaltungszwangsverfahren - abzustellen.
5. Die Stadt Schwäbisch Hall ist berechtigt, die an das städt. Dolennetz angeschlossenen Abwasserbeseitigungsanlagen auf Markung Michelbach zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die beiden Gemeinden verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die Belange der anderen Gemeinde gebührend berücksichtigt werden müssen. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 1993 möglich und danach nur mit einer Frist, die der anderen Gemeinde Zeit gibt, entsprechende Vorkehrungen für eine andere Beseitigung des Abwassers zu treffen. Der Stadt Schwäbisch Hall steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht auf das jeweilige Jahresende für den Fall zu, daß die Gemeinde Michelbach ihren Verpflichtungen nach § 6 Ziff. 4 trotz angemessener Fristsetzung nicht genügend nachkommt.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde. Diese Genehmigung wird von der Stadt Schwäbisch Hall eingeholt.

2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Schwäbisch Hall, den 4.9.1962

Michelbach a. d. Bilz, den 7.9.1962

Für die Stadt Schwäbisch Hall

Für die Gemeinde Michelbach/Bilz

gez.

gez.

Hartmann
Oberbürgermeister

Maaß
Bürgermeister

Die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wurde durch das Landratsamt Schwäbisch Hall mit Erlaß vom 31.7.1963, Az. IV 3630.2. erteilt.